

## **Thema „Kündigung des Arbeitsvertrages und Abfindung“ Häufig gestellte Fragen (FAQ)**

### **1. Muss die Kündigung schriftlich erfolgen?**

Ja, die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie handschriftlich vom Arbeitgeber ausgefertigt wird. Telefax, E-Mail etc. reichen nicht.

### **2. Ist eine Kündigung schon unwirksam, wenn sie während der Krankheit oder des Urlaubs des Arbeitnehmers erfolgt oder keine Begründung enthält?**

Nein. Das allein macht die Kündigung nicht unwirksam. Hierbei handelt es sich lediglich um weit verbreitete Gerüchte.

### **3. Ist die Kündigung unwirksam, wenn sie eine falsche Kündigungsfrist enthält?**

Nein. Die Kündigung wird dann in eine Kündigung mit richtiger Frist umgedeutet.

### **4. Wann ist eine Kündigung unwirksam?**

Wenn Ihr Arbeitsplatz z. B. unter den Schutzbereich des Kündigungsschutzgesetzes fällt (i. d. R. in Betrieben mit wenigstens 10 Mitarbeitern und nach sechs Monaten Beschäftigung), ist die Kündigung als betriebsbedingte Kündigung dann unwirksam, wenn sie sozial nicht gerechtfertigt ist oder der Arbeitgeber keinen sonstigen wichtigen, in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegenden wichtigen Grund hat. Auch in Kleinbetrieben mit weniger als 10 Mitarbeitern kann in Einzelfällen ein Kündigungsschutz möglich sein. Ob das der Fall ist, hängt immer vom Einzelfall ab. Dies – und weitere Gründe für eine Unwirksamkeit von Kündigungen – kann in einem Beratungsgespräch mit dem Anwalt ausführlich erörtert werden.

### **5. Was soll ich nach Erhalt einer Kündigung tun?**

Unterschreiben Sie keinesfalls ohne vorherige Beratung Vereinbarungen, die Ihnen der Arbeitgeber in Zusammenhang mit einer Kündigung anbietet. Lassen Sie sich auch nicht hierzu drängen. Nach der Kündigung sollten Sie sich schnellstmöglich rechtlich beraten lassen. Die Kündigung kann nur innerhalb von drei Wochen gerichtlich angefochten werden. Ein eigener Widerspruch gegen die Kündigung beim Arbeitgeber bewirkt keinen Aufschub. In jedem Fall sollten Sie sich zur Vermeidung von Kürzungen beim Arbeitslosengeld unverzüglich bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitssuchend melden.

### **6. Ich habe bereits einen Aufhebungsvertrag mit dem Arbeitgeber unterschrieben, bin damit aber unzufrieden. Kann ich jetzt doch noch klagen?**

In manchen Fällen – etwa wenn der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zu einem Auflösungsvertrag „gedrängt“ wurde oder bei den Verhandlungen getäuscht wurde – kann der Aufhebungsvertrag angefochten werden. Dies ist aber stark von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Wir beraten Sie hierzu gerne.

### **7. Muss in jedem Fall Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht erhoben werden?**

Nein, wir können zunächst auch versuchen, die Angelegenheit außergerichtlich für Sie zu klären. Hierzu beraten wir Sie vorab lückenlos und umfassend. Wir erarbeiten mit Ihnen die gemeinsame Strategie unter Berücksichtigung Ihres „Wunschergebnisses“. Spätestens jedoch drei Wochen nach Zugang der Kündigung muss Klage zum Arbeitsgericht erhoben werden, wenn bis dahin keine Einigung erfolgt ist.

## **8. Welche Unterlagen muss ich zum Beratungstermin mitbringen.**

Das Kündigungsschreiben, den Arbeitsvertrag und die letzte Lohnabrechnung sowie, wenn vorhanden, die Daten Ihrer Rechtsschutzversicherung.

## **9. Habe ich einen Anspruch auf Abfindung?**

Einen Abfindungsanspruch haben Sie nur, wenn dieser mit Ihnen bereits vereinbart ist, auf einem Sozialplan beruht oder der Arbeitgeber Ihnen diesen bei einer betriebsbedingten Kündigung im Kündigungsschreiben anbietet und Sie auf eine Klage verzichten. Ist die Kündigung allerdings rechtlich nicht zu beanstanden, wird eine Abfindung nur schwer durchsetzbar sein. In allen anderen Fällen ist die Höhe der Abfindung frei aushandelbar und es kommt auf die Umstände des Arbeitsverhältnisses und der Kündigung an. Wir handeln auf Ihren Wunsch die optimale Abfindung gerne für Sie aus. Auch wenn Ihnen durch Sozialplan eine festgelegte Abfindung zusteht, kann im Kündigungsschutzprozess unter Umständen noch eine höhere Abfindung erzielt werden.

## **10. Kann ich auch versuchen, meinen Arbeitsplatz zu erhalten?**

Wenn sich die Kündigung als unwirksam herausstellt, können Sie statt einer Abfindung unter Umständen auch die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Bedingungen verlangen.

## **11. Muss ich die Abfindung versteuern?**

Grundsätzlich ja. Wir beraten Sie gerne auch hinsichtlich steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten bei Abfindungen. Sozialabgaben werden in der Regel jedoch nicht von der Abfindung abgezogen.

## **12. Wie wirkt sich meine Abfindung auf das Arbeitslosengeld aus?**

In den meisten Fällen hat die Abfindung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld. In Einzelfällen – etwa wenn die gesetzliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde oder ein Aufhebungsvertrag mit sofortiger Wirkung geschlossen wurde – kann eine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld erfolgen. Hierzu beraten wir Sie gerne.

## **13. Wer trägt die Kosten?**

Die außergerichtlichen Kosten sowie die Kosten der ersten Instanz für den eigenen Rechtsanwalt trägt jeder selbst bzw. die eigene Rechtsschutzversicherung - ob er gewinnt oder verliert. Sollten Sie nur über geringes Vermögen und keine Rechtsschutzversicherung verfügen, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe. Wir geben gerne hierzu Auskunft. Formulare hierfür finden Sie in unserem Downloadbereich.

Eckart Johlige, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht